



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07737 Jena

Kanzler

Fürstengraben 1
D-07743 Jena

Empfänger gemäß Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: SG wiss. Beschäftigte
Bearbeiter/in: Frau Wahlmann
Telefon: 0 36 41 - 93 15 23
Telefax: 0 36 41 - 93 15 02

E-Mail: Anja.Wahlmann@uni-jena.de

Jena, 21. Dezember 2011

Änderung der Mitbestimmungsrechte des Personalrats bei wissenschaftlichen Mitarbeitern und Hilfskräften (§ 88 Abs. 4 ThürPersVG) bei Finanzierung über Haushaltsmittel

Der Thüringer Landtag hat in der vergangenen Woche eine Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) beschlossen, wonach u.a. die Mitbestimmung des Personalrats künftig bei den haushaltfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeitern nicht mehr abhängig von deren Antrag ist, sondern generell besteht. Hierzu wurde der die bisherige Ausnahme regelnde § 88 Abs. 4 ThürPersVG geändert.

Aufgrund der Änderung sind ab 1. Januar 2012 auch die haushaltfinanzierten wissenschaftlichen Hilfskräfte in das Mitbestimmungsverfahren einzubeziehen.

Für das wissenschaftliche Personal, das teilweise oder ganz aus Drittmitteln finanziert wird, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Für die Universität Jena bedeutet dies, dass alle haushaltfinanzierten Maßnahmen der Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung und Arbeitszeitänderung in das Mitbestimmungsverfahren aufgenommen werden müssen. Entsprechende Vorgänge können demnach erst nach Zustimmung des Personalrats umgesetzt werden. Die Neuregelung wird wegen der spürbaren Erhöhung des Arbeitsaufwandes für die Personalverwaltung und den Personalrat sowie wegen dessen gesetzlicher Äußerungsfrist von 10 Arbeitstagen zu längeren Bearbeitungszeiten führen. Kurzfristige Maßnahmen werden daher nur noch eingeschränkt realisierbar sein.

Anträge auf Einstellung, Weiterbeschäftigung und Arbeitszeitänderung müssen daher ab 1. Januar 2012 frühzeitig, nunmehr jedoch spätestens acht Wochen vor Vertragsbeginn bzw. beabsichtigter Änderung, über den Dienstweg dem Personaldezernat vorliegen, um eine hinreichend sichere Realisierung zu dem gewünschten Termin gewährleisten zu können. Für haushaltsfinanzierte wissenschaftliche Hilfskräfte bleibt es bei der bisherigen Antragsfrist von vier Wochen.

Wenn eine Einstellung nach erfolgter Ausschreibung erfolgen soll, sind neben Zeugnis, Lebenslauf des Kandidaten bzw. der Kandidatin und einer aussagekräftigen Arbeitsvorgangsbeschreibung künftig auch die Bewerbungsunterlagen aller anderen Bewerber vorzulegen. Der Verfahrensablauf hinsichtlich der Vorstellungsgespräche sowie Absageschreiben bleibt hiervon unberührt.

Soll eine Einstellung ohne Ausschreibung erfolgen, bedarf es einer schriftlichen Begründung für die Auswahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin, die dem Personalrat erforderlichenfalls vorgelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Bartholmé